



KOA 4.431/18-009

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der Sportradar Media Services GmbH (FN 279045 k beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „LAOLA1.tv“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Wien“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

„LAOLA1.tv“ ist ein österreichisches 24-Stunden-Programm, das ausschließlich aus Übertragungen (Live, Re-Live), Highlightsendungen und anderen Formaten aus der Welt des Sports (z.B. Studiosendungen und Spielzusammenfassungen) besteht.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWWXXX, Verwendungszweck: KOA 4.431/18-009, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.11.2018, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 14.11.2018 eingelangt, beantragte die Sportradar Media Services GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Programms „LAOLA1.tv“ über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Wien“.

Mit Schreiben vom 19.11.2018 erteilte die KommAustria der Antragstellerin einen Mängelbehebungsauftrag.

Mit Schreiben vom 22.11.2018 und vom 30.11.2018 ergänzte die Antragstellerin ihre Angaben zum gegenständlichen Antrag.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Antragstellerin**

Die Sportradar Media Services GmbH ist eine zu FN 279045 k beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Als gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen vertretungsbefugte Geschäftsführer fungieren Mag. (FH) Rainer Geier und Gerald Stiglitz.

Die Sportradar Media Services GmbH steht im Alleineigentum der Sportradar AG, einer zu CHE-113.910.142 im Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragenen Schweizer Aktiengesellschaft.

Die Sportradar AG steht wiederum zu 99,4 % im Eigentum der Sportradar Holding AG. 0,003 % der Anteile hält der deutsche Staatsangehörige Carsten Koerl, die übrigen Anteile werden als eigene Aktien gehalten. Die Aktien der Sportradar Holding AG stehen im mehrheitlichen Eigentum von Carsten Koerl, ca. 45 % der Stimmrechte halten institutionelle Investoren.

Die Sportradar Media Services GmbH und ihre Muttergesellschaften halten keine Anteile an weiteren Medienunternehmen in Österreich.

Die Sportradar Media Services GmbH verbreiteten ihr Programm „LAOLA1.tv“ aufgrund bestehender Anzeigen an die KommAustria als Kabelfernsehprogramm und Web-TV und betreibt darüber hinaus einen Abrufdienst mit Highlight- und Re-Live-Inhalten.

### **2.2. Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“**

Die ORS comm GmbH & Co KG ist auf Grund des Bescheids der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001, Inhaberin einer Zulassung für die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Wien“ für den Zeitraum von zehn Jahren.

### **2.3. Angaben zum Programm und den gesetzlichen Voraussetzungen**

„LAOLA1.tv“ ist ein österreichisches 24-Stunden-Programm, das ausschließlich aus Übertragungen (Live, Re-Live), Highlightsendungen und anderen Formaten aus der Welt des Sports (z.B. Studiosendungen und Spielzusammenfassungen) besteht. Das Programm wird bereits derzeit als Kabelfernsehprogramm und Web-TV verbreitet, wobei sich inhaltlich gegenüber dem schon bestehenden Programm keine Änderungen ergeben.

Zu den finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin vor, dass das Programm auch weiterhin von der bestehenden Redaktion der Sportradar Media Services GmbH verantwortet wird. Aus Sicht der Antragstellerin ergeben sich durch die gegenständliche Zulassung keine Änderungen mit Ausnahme des weiteren Verbreitungswegs. Die Kosten des zusätzlichen Verbreitungswegs sollen durch zusätzliche Einnahmen aufgrund der erhöhten Reichweite zumindest aufgewogen werden.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin einen „Financial Overview“ zum Nachweis ihrer positiven finanziellen Ausstattung vorgelegt.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag und den vorgelegten Unterlagen sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Hinsichtlich der durch die KommAustria erteilten Zulassungen bzw. den an die KommAustria erfolgten Anzeigen ergibt sich der festgestellte Sachverhalt aus den zitierten Bescheiden und den zugrundeliegenden Akten der KommAustria.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 78/2018, eingerichtete KommAustria.

#### **4.2. Zulassung**

Die maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G lauten auszugsweise:

##### ***„Niederlassungsprinzip***

**§ 3.** (1) *Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).*

(2) *Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.*

(3) ...

[...]

##### ***Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen***

**§ 4.** (1) *Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.*

*(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.*

*(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.*

*(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:*

*1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*

*2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;*

*3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;*

*4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;*

*5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:*

*a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,*

*b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten (Transponder) und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;*

*6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;*

*7. das geplante Redaktionsstatut.*

*(5) ...*

*[...]*

### **Erteilung der Zulassung**

**§ 5.** (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

(4) ...

[...]

### **Mediendienstanbieter**

**§ 10.** (1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) – (3) ...

(4) Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendienstanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) ...“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, wo auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen werden. Die Alleineigentümerin der Antragstellerin ist eine Schweizer Aktiengesellschaft, deren Anteile direkt bzw. indirekt mehrheitlich von einem deutschen Staatsangehörigen gehalten werden. Es liegt somit kein gemäß § 10 Abs. 4 AMD-G verpönter Sachverhalt vor. Den Regelungen des § 10 AMD-G wird somit entsprochen.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten terrestrischen Fernsehprogramms erfüllt. Dabei konnte insbesondere berücksichtigt werden, dass die Antragstellerin lediglich ein bestehendes und gesetzeskonform verbreitetes (Kabel- und Web-TV-) Programm über einen weiteren Verbreitungsweg, nämlich die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ zugänglich machen möchte, ohne dass sich darüber hinaus programmliche oder organisatorische Änderungen ergeben. In finanzieller Hinsicht kann daher davon ausgegangen werden, dass angesichts des bisherigen erfolgreichen Sendebetriebs der Antragstellerin durch das Hinzukommen eines weiteren Verbreitungsweges und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Antragstellerin auch weiterhin ein regelmäßiger Betrieb gewährleistet ist.

Ebenso ist mit dem vorgelegten Redaktionsstatut sowie den dargelegten Programminhalten die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des § 41 Abs. 1 AMD-G (Programmgrundsätze) gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt überdies die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Firmenbuchauszug, den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Hierzu legte die Antragstellerin eine Bestätigung über die am 21.11.2018 abgeschlossene Verbreitungsvereinbarung zwischen der Sportradar Media Services GmbH und der simpli services GmbH Co KG, einer Tochtergesellschaft der ORS comm GmbH & Co KG, vor.

Somit liegen alle gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassungsdauer wurde daher im Spruch entsprechend festgelegt.

### **4.3. Gebühren**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für

sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.431/18-009“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 14. Dezember 2018

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)